

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IV ZR 52/66**URTEIL**

Verkündet am
14. Juni 1967
Ehrenberger
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Textil-Kaufmanns Alfred K [REDACTED],
M [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED]
als Alleinerbe der Martha K [REDACTED] geb. S [REDACTED] Witwe,
geb. [REDACTED] 1892, gest. 4.1.1963,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-
Württemberg, Stuttgart-N, Königstraße 60,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juni 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Maaß, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 14. Juli 1965 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Mutter des Klägers, Martha K. geb. S., war Inhaberin eines Einzelhandelsgeschäfts für Herren- und Damenkonfektion in M. Wegen ihrer jüdischen Abstammung mußte sie das Geschäft auf Ende des Jahres 1938 auflösen. Nach Beendigung des zweiten Weltkrieges war sie wieder in der Textilbranche als Inhaberin des Bekleidungshauses K. oHG in M. tätig. Am 4. Januar 1963 ist sie verstorben.

- 3 -

Durch Bescheid des Landesamts für die Wiedergutmachung Karlsruhe vom 14. September 1954 wurde der Erblasserin wegen ihres Schadens im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung in Höhe von 11.814.66 DM für die Berufsschädigung in der Zeit vom 1. April 1933 bis 30. September 1943, dem Zeitpunkt der Zerstörung der Geschäftsräume durch Bomben, zuerkannt. Die Berechnung der Entschädigung wurde nach den Grundsätzen des USEG vorgenommen, wobei die Entschädigungsbehörde von einem Vorverfolgungseinkommen zwischen 9.000,- bis 12.000,- RM - durchschnittlich = 10.500,- RM - ausging. In dem Bescheid wurde im Tenor unter Ziffer 4 eine Änderung des Bescheides zugunsten der Antragstellerin für den Fall des Erlasses von Rechtsverordnungen gemäß § 37 BergG vorbehalten und wie folgt begründet:

Da die Bundesregierung auf Grund von § 37 BEG ermächtigt ist, zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 25-36 BEG (Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen) Rechtsverordnungen zu erlassen und insbesondere Bestimmungen über die Berechnungsgrundlagen für die Kapitalentschädigungen zu treffen, diese Verordnungen jedoch bis jetzt nicht ergangen sind, bleibt die Änderung dieses Bescheides bis zu deren Erlass vorbehalten, falls sich hierdurch eine für die Antragstellerin günstigere Berechnung ergeben sollte.

Die hiergegen erhobene Klage wurde von der Erblasserin durch Schriftsatz vom 20. Juni 1955 zurückgenommen, nachdem sie im Schriftsatz vom 8. Juni 1955 dem Gericht mitgeteilt hatte, daß nach der nunmehr vorliegenden 3. VO zum Bundesergänzungsgesetz vom 6. April 1955 keine Ansprüche über die bereits gewährte Entschädigung hinaus aus dem BEG infolge der Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe hergeleitet werden könnten.



Durch Schriftsatz vom 24. April 1961 an die Entschädigungsbehörde stellte die Erblasserin den Antrag, ihr anstelle der im Bescheid vom 14. September 1954 zugesprochenen Kapitalentschädigung in Höhe von 11.814,66 DM die Rente nach den Sätzen des höheren Dienstes ab 1. November 1953 zu gewähren mit der Begründung, sie könne aus verfolgungsbedingter gesundheitlicher Beeinträchtigung keine Erwerbstätigkeit ausüben, die ihr eine ausreichende Lebensgrundlage biete und außerdem habe sie am 1. November 1952 das 60. Lebensjahr vollendet, so daß ihr die Aufnahme einer solchen Erwerbstätigkeit auch nicht zuzumuten sei. Fürsorglich wurde im Schriftsatz vom 26. Juli 1961 der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt. Die Entschädigungsbehörde wies den Antrag durch Bescheid vom 12. Juni 1963, der an den Kläger als Erben seiner inzwischen verstorbenen Mutter gerichtet war, zurück mit der Begründung, über die Ansprüche der Erblasserin aus ihrem Schaden im beruflichen Fortkommen sei nach den Vorschriften des Bundesergänzungsgesetzes 1953 unanfechtbar entschieden worden und eine erneute Entscheidung auf Grund der Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes 1956 sei nur auf Grund eines Neuantrages, der bis zum 1. April 1958 gestellt werden müßte, möglich. Der erst am 25. April 1961 eingegangene Antrag im Schriftsatz vom 24. April 1961 sei daher verspätet.

Auch bei den Entschädigungsgerichten hat der Kläger mit seinem Entschädigungsbegehren keinen Erfolg gehabt. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt er es weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts enthält die Änderungsklausel im Bescheid vom 14. September 1954 keinen Vorbehalt im technischen Sinn; denn die Entschädigungsbehörde habe diesen Bescheid nicht zu Ungunsten der Erblasserin, sondern gegebenenfalls zu deren Gunsten ändern wollen. Allerdings entspreche es weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der Änderungsklausel, daß sich die Entschädigungsbehörde ohne jede Einschränkung zur jeweiligen Überprüfung der Entschädigung auf Grund aller später zu erwartenden und dann auch ergangenen Gesetze und Verordnungen verpflichtet hätte. Um eine erneute Entscheidung über ihren Berufungsschaden auf Grund der Übergangsvorschriften zum BEG 1956 zu erreichen, hätte die Erblasserin einen Antrag innerhalb der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG, also bis zum 1. April 1958, stellen müssen; diese Frist habe die Erblasserin versäumt. Auf Art. III Nr. 7 Abs. 1 BEG-ÄndG könne sich der Kläger nicht berufen; denn nach dieser Vorschrift sei ein erneuter Antrag nur dann entbehrlich, wenn über den nach dem BErgG angemeldeten Anspruch noch nicht entschieden worden sei. Auch unter dem Gesichtspunkt des Nachschiebens von Ansprüchen sei eine erneute Behandlung des Berufsschadens der Erblasserin nicht zu erreichen, da dieser das Hindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegenstehe. Die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Antragsfrist gemäß § 189 Abs. 3 BEG lägen nicht vor.

Ebensowenig führe Art. IV der 2. ÄndVO zur 1., 2. und 3. DV-BEG weiter. Zwar spiele es keine Rolle, daß die frühere Regelung des Berufsschadens nicht unter dem BEG 1956, sondern unter dem BErgG 1953 erfolgt sei. Voraussetzung sei aber, daß sich die Lage des Berechtigten erst durch die 2. ÄndVO und nicht schon, wie es hier der Fall sei, durch das BEG 1956 verbessert habe. Die 2. ÄndVO habe weder für die Rente noch für die Kapitalentschädigung eine Besserstellung gebracht. In Frage komme nämlich nur eine Einstufung der Erblasserin in den höheren Dienst; denn für die Einreihung habe die 2. ÄndVO eine bisher nicht vorhandene Tabelle aufgestellt. Alle anderen Anspruchselemente für Berufsschadensrente und Kapitalentschädigung seien unberührt geblieben. Die jetzt begehrte Gleichstellung der Erblasserin hätte jedoch schon vor Er- laß der 2. ÄndVO auf Grund der Vorschriften des BEG 1956 und der 3. DV-BEG verfolgt werden können. Schon im Ge- richtsverfahren gegen den Bescheid vom 14. September 1954 habe die Erblasserin ein Vorverfolgungseinkommen von 20.000,- bis 25.000,- RM behauptet (Bl. 5 f d.A. WG II-0 (E II) 142/54 des Landgerichts Karlsruhe). Diese Summe hätte schon vor der 2. ÄndVO für die Einreihung in den höheren Dienst ausgereicht; denn die wirtschaftliche Stellung sei damals mit den Tabellensätzen der Anl. 2 und 3 zur 3. DV-BEG verglichen worden, wobei grundsätz- lich 20 % hinzugezählt worden seien.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben Erfolg.

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (RzW 1966, 44 Nr. 45) kann ein Verfolgter auf Grund der 2. ÄndVO erhöhte oder weitergehende Rechte nur insoweit geltend machen, als ihm diese auf Grund der durch die 2. ÄndVO geschaffenen veränderten Rechtslage zustehen. Bei der Prüfung, ob ihm solche Rechte zustehen, kommt es nicht darauf an, welche Behauptungen der Verfolgte in den früheren Verfahren über die Höhe des von ihm vor Beginn der Verfolgung erzielten Einkommens aufgestellt hat, sondern es ist allein von der in der früheren Entscheidung getroffenen Feststellung über die Höhe seines vor Beginn der Verfolgung erzielten jährlichen Durchschnittseinkommens auszugehen, auch wenn diese Feststellung unter der Herrschaft des BErgG getroffen worden ist (Urteil des Senats in RzW 1965, 87 Nr. 30).

In ihrem Bescheid vom 14. September 1954 ist die Entschädigungsbehörde von einem Einkommen der Erblasserin vor Beginn der Verfolgung (Ende 1938) von durchschnittlich 10.500,- RM ausgegangen. Da die Erblasserin selbständig erwerbstätig war und keinen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung hatte, ist dem genannten Betrage ein Zuschlag von 20 % hinzuzurechnen (10.500,- + 2.100,- = 12.600,- RM). Andererseits ist, wie es die Entschädigungsbehörde-ohne Beanstandung seitens der Parteien -in ihrem Bescheid vom 14. September 1954 (Bl. 92 EA) getan hat, ein Abschlag von 10 % für die in dem Einkommen enthaltene Kapitalnutzung zu machen (12.600,- - 1.260,- = 11.340,- RM). Die Erblasserin

war bei Beginn der gegen sie gerichteten Verfolgung 46 Jahre alt. Mit einem - wie vor ermittelten - Einkommen von 11.340,- RM hätte sie vor der 2. ÄndVO den nach der Anlage zur 3. DV-BErgG (vgl. § 17 der 3. DV-BErgG) für den höheren Dienst erforderlichen Betrag von 11.500,- RM nicht erreicht. Nach der neu geschaffenen Rechtslage (Anlage 3 zur 3. DV-BEG) kann eine Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes aber bereits erfolgen, wenn der Verfolgte vor Beginn der Verfolgung ein Durchschnittseinkommen von jährlich mindestens 9.300,- RM gehabt hat. Das ist bei der Erblasserin der Fall.

III.

Daher ist auf die Revision des Klägers das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. In der Sache selbst kann der Senat gemäß §§ 209 Abs. 1 BEG, 565 Abs. 3 ZPO nicht entscheiden, da es bezüglich der Höhe der begehrten Entschädigung in dem angefochtenen Urteil an den erforderlichen tatsächlichen Feststellungen fehlt.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit folgt
aus § 225 Abs. 1 BEG.

Raske

Maaß

Wilden

Dr. Loewenheim

von der Mühlen